



Wahlbekanntmachung

1. Am Mittwoch, 15. Juni 2016 wählen

- Studierende Ihre Vertreter im Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft

Die Wahl findet statt

- für die Studierenden der Fakultäten **Chemie, Maschinenbau und Werkstofftechnik** sowie **Wirtschaftswissenschaften**
im Wahlraum 260, Beethovenstraße 1, von 9.00 bis 13.30 Uhr
- für die Studierenden der Fakultäten **Elektronik und Informatik** und **Optik und Mechatronik**
im Wahlraum G2/0.28, Anton-Huber-Straße 25, von 9.00 bis 13.30 Uhr

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder und Amtszeit

a) Wahl zum Studierendenrat (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Aalen (Organisationssatzung))

In den Studierendenrat sind zu wählen:

- **11 Studierende auf die Dauer von einem Jahr**

d) Beginn der Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt jeweils am 01. Oktober 2016 (§10 Abs. 3 Organisationssatzung).

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind die eingeschriebenen Studierenden, die am Tage des vorläufigen Abschlusses in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bei denen nicht die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten wegen Beurlaubung ruhen (§ 61 Abs. 2 LHG und § 3 und 4 WO).

Wählbar sind die eingeschriebenen Studenten, die am Tage des vorläufigen Abschlusses in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bei denen nicht die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten wegen Beurlaubung ruhen (§ 61 Abs. 2 LHG und § 3 und 4 WO).

4. Art der Wahl

Nach § 2 WO werden die Wahlmitglieder des Studierendenrates in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

Verhältniswahl § 2 S.1 WO

Die Vertreterinnen oder Vertreter in den Studirendenrat werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt (§ 2 S. 1 WO).

Mehrheitswahl findet gemäß § 2 S. 2 WO statt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

5. Wahlvorschläge

a) Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 13 WO)

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Freitag, 06. Mai 2016, 12.00 Uhr

schriftlich auf Vordrucken im Hochschulgebäude, Beethovenstraße 1, Obergeschoss beim Wahlleiter (Herr Kai Elser), Zimmer Nr. 271 oder bei der stellvertretenden Wahlleiterin (Frau Stefanie Erhardt), Zimmer Nr. 271a einzureichen. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind dort erhältlich.

b) Form und Inhalt des Wahlvorschlages (§ 14 WO)

Der Wahlvorschlag bedarf der Schriftform und soll durch ein Kennwort gekennzeichnet sein. Der Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familienname, Vornamen, Zugehörigkeit zu einer Fakultät und Matrikel-Nummer anzugeben. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangene geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit unterzeichnet sein.

Die Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen wählbar sein; sie müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikelnummer angeben. Ein Wahlberechtigter darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag; auf weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlleiter, Wahlprüfungsausschuss) sein (§ 7 Abs. 1 WO).

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

6. Ausübung der Wahlberechtigung

Durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum, durch Briefwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich auf Verlangen durch Personalausweis, Studentenausweis oder auf andere Weise über seine Person ausweisen kann.

Der Wähler darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen wählen.

Ist ein Wahlberechtigter zum Zeitpunkt der Wahl verhindert, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, so erhält er auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen.

Die Briefwahlunterlagen können nur bis zum 3. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 10.06.2016), bei Herrn Elser, Zimmer Nr. 271 im Obergeschoss des Hochschulgebäudes Beethovenstraße 1 beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Brief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht.

7. Möglichkeiten der Stimmabgabe

Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind (11 Stimmen).

Bei Verhältniswahl hat der Wähler hat so viele Stimmen, wie Sitze in seiner Gruppe zu vergeben sind. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben werden. (§ 20 Abs. 4 WO)

Bei Mehrheitswahl hat der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Er kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme geben (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben werden. (§ 20 Abs. 4 WO)

8. Auflage der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse liegen nach § 11 WO für 3 Wochen vor dem Wahltag bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse (3. Tag vor dem Wahltag) während der Dienstzeit bei der Verwaltung der Hochschule zur Einsicht für die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule haben, auf. Die Wählerverzeichnisse sind aufgelegt

**von Mittwoch, 25. Mai 2016 bis
einschließlich Freitag, 10. Juni 2016**

im Hochschulgebäude, Beethovenstraße 1, Obergeschoß, Zimmer Nr. 271b Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr aus.

Berichtigungen und Ergänzungen des Wählerverzeichnisses können nur während der Dauer der Auflegung beantragt werden. Dabei sind die erforderlichen Beweise

beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtlich bekannt oder offenkundig sind. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an den Einsprechenden und ggf. an Dritte erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Widerspruch begründet, hat der Wahlleiter das Verzeichnis zu berichtigen.

Aalen, den 14.04.2016



Kai Elser
Wahlleiter

Bekanntmachung durch Anschlag

am Anschlagbrett im Hochschulgebäude Beethovenstraße 1, Obergeschoss vor dem Rektorat und in Kopie an den Anschlagbrettern in den Hochschulgebäuden in der Anton-Huber-Straße, im Mercatura und in Schwäbisch Gmünd.

Ausgehängt am 14.04.2016 / abgenommen am



z. B.